

Name des Produkts: **JPMorgan Funds – Europe Equity Absolute Alpha Fund**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300T76LY12GIDXZ22**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ein breites Spektrum ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch seine Einschlusskriterien für Anlagen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben. Mindestens 51% seiner Long-Positionen müssen auf solche Wertpapiere entfallen. Er bewirbt darüber hinaus bestimmte Normen und Werte, indem er spezifische Unternehmen aus dem Portfolio ausschließt.

Durch seine Einschlusskriterien bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale, wie etwa ein effektives Management von Schadstoffemissionen und Abfällen sowie eine günstige Umweltbilanz. Er bewirbt auch soziale Merkmale, wie etwa eine effektive Nachhaltigkeitsberichterstattung und positive Bewertungen hinsichtlich der Beziehungen zu den Arbeitnehmern und des Umgangs mit Sicherheitsfragen.

Über seine Ausschlusskriterien bewirbt der Teilfonds bestimmte Normen und Werte, wie z. B. die Wahrung international geltender Menschenrechte und die Reduzierung von Schadstoffemissionen, indem er Unternehmen vollständig ausschließt, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, und für andere Unternehmen, etwa in den Bereichen Kraftwerkskohle und Tabak, prozentuale Obergrenzen für den Umsatz, die Produktion oder den Vertrieb anwendet. Weitere Informationen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Teilfonds unter www.jpmmorganassetmanagement.lu, indem Sie Ihren Teilfonds im Suchfeld eingeben und die ESG-Informationen aufrufen.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Als Indikatoren zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds bewirbt, dient eine Kombination aus der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode des Anlageverwalters und Daten Dritter.

Die Methodik basiert auf dem Management der relevanten ökologischen oder sozialen Aspekte durch das Unternehmen, wie etwa im Hinblick auf seine Schadstoffemissionen, sein Abfallmanagement, seine Beziehungen zu den Arbeitnehmern und seinen Umgang mit Sicherheitsfragen. Um zu den 51% der Long-Positionen gezählt zu werden, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, muss ein Unternehmen bei der Bewertung im Bereich Umwelt oder Soziales zu den oberen 80% innerhalb seiner Vergleichsgruppe gehören und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um bestimmte Normen und Werte zu bewerten, verwendet der Anlageverwalter Daten zur Messung der Beteiligung eines Unternehmens an Tätigkeiten, die potenziell der Ausschlusspolitik des Teilfonds zuwiderlaufen, wie beispielsweise die Herstellung umstrittener Waffen. Die Daten können von den Unternehmen stammen, in die investiert wird, und/oder von externen Dienstleistern bereitgestellt werden (einschließlich Proxy-Daten). Eingangsdaten, die von den Unternehmen selbst oder von externen Dienstleistern bereitgestellt werden, können auf Datensets und Annahmen beruhen, die möglicherweise unzureichend oder minderwertig sind oder einseitige Informationen enthalten. Externe Datenanbieter unterliegen strengen Auswahlkriterien wie beispielsweise Analysen der Datenquellen, des Erfassungsbereichs, der Aktualität, der Zuverlässigkeit und der Gesamtqualität der Informationen, wobei der Anlageverwalter jedoch nicht die Genauigkeit und Vollständigkeit dieser Daten garantieren kann.

Das Screening anhand dieser Daten führt bei bestimmten potenziellen Investitionen zu vollständigen Ausschlüssen und bei anderen zu Teilausschlüssen auf der Basis prozentualer Obergrenzen für den Umsatz, die Produktion oder den Vertrieb. In das Screening wird auch eine Teilmenge der in den technischen Regulierungsstandards zur EU-SFDR festgelegten „Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen“ einbezogen, und es werden die relevanten Kennzahlen verwendet, um Verstöße festzustellen und die jeweiligen Emittenten herauszufiltern.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise tätigen soll, können die folgenden Einzelziele oder eine Kombination daraus umfassen: Umweltziele (i) Klimaschutz, (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Soziale Ziele (i) integrative und nachhaltige Gemeinschaften – stärkere Vertretung von Frauen in Führungspositionen, (ii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften – stärkere Vertretung von Frauen in Verwaltungsräten und (iii) Schaffung eines angemessenen Arbeitsumfelds und einer angemessenen Arbeitskultur.

Der Beitrag zu diesen Zielen wird entweder (i) anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren für Produkte und Dienstleistungen bestimmt, die den prozentualen Anteil der Umsätze aus der Lieferung von Produkten und/oder der Erbringung von Dienstleistungen umfassen können, die zu dem jeweiligen Nachhaltigkeitsziel beitragen, wie z. B. bei einem Anbieter von Solarmodulen oder Technologien für saubere Energie, der die Schwellenwerte des Anlageverwalters erfüllt und zum Klimaschutz beiträgt. Aktuell ist der prozentuale Anteil der Umsätze auf mindestens 20% festgelegt, und das gesamte Engagement im Unternehmen/Emittenten gilt als nachhaltige Investition; oder (ii) vor dem Hintergrund anerkannt, dass ein Unternehmen eine führende Position innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt und zu dem betreffenden Ziel beiträgt. Ein Unternehmen nimmt eine führende Position ein, wenn es in Bezug auf bestimmte operative Nachhaltigkeitsindikatoren zu den oberen 20% innerhalb seiner Vergleichsgruppe gehört. So trägt beispielsweise ein Unternehmen, das in Bezug auf die Gesamtabfallbelastung zu den oberen 20% innerhalb seiner Vergleichsgruppe gehört, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise beabsichtigt, unterliegen einem Screening-Prozess, in dessen Rahmen die Unternehmen, die nach Meinung des Anlageverwalters gemäß seiner eigenen Klassifizierung für die schwerwiegendsten Verstöße in Bezug auf bestimmte Umweltaspekte verantwortlich sind, identifiziert und von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen werden sollen. Diese Aspekte umfassen den Klimawandel, den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie den Schutz der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Anlageverwalter nimmt zudem eine Prüfung vor, um die Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die nach seiner Meinung laut den Daten, die von externen Dienstleistern bereitgestellt werden, gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Tabelle 1 von Anhang 1 und bestimmte, vom Anlageverwalter festgelegte Indikatoren in Tabelle 2 und 3 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur EU-SFDR wurden berücksichtigt, wie nachfolgend ausführlicher erläutert. Der Anlageverwalter verwendet die Kennzahlen in den technischen Regulierungsstandards zur EU-SFDR oder, wenn dies aufgrund eingeschränkter verfügbarer Daten oder anderer technischer Probleme nicht möglich ist, Ersatz-(Proxy-) Daten. Der Anlageverwalter führt bestimmte berücksichtigte Indikatoren, wie unten ausführlicher erläutert, zu einem „primären“ Indikator zusammen und kann zusätzliche Indikatoren neben den unten angegebenen verwenden.

Die relevanten Indikatoren in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur EU-SFDR bestehen aus neun Indikatoren in Bezug auf die Umwelt und fünf Indikatoren für Soziales und Beschäftigung. Die Umweltindikatoren sind unter 1 bis 9 aufgelistet und beziehen sich auf: Treibhausgasemissionen (1-3), das Engagement in fossilen Brennstoffen, den Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, die Intensität des Energieverbrauchs, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser und Anteil gefährlicher Abfälle (4-9).

Die Indikatoren 10 bis 14 beziehen sich auf die Bereiche Soziales und Beschäftigung und decken Folgendes ab: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen bzw. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Ansatz des Anlageverwalters beinhaltet quantitative und qualitative Aspekte zur Berücksichtigung der Indikatoren. Im Rahmen des Screenings kommen bestimmte Indikatoren zum Einsatz, um Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen könnten. Eine Teilmenge wird für Engagements verwendet, die darauf abzielen, bewährte Praktiken zu beeinflussen, darunter einen Teil als Indikatoren für eine positive Nachhaltigkeitsleistung, indem Mindestwerte für diese Indikatoren zur Anwendung kommen, um eine Investition als nachhaltig einzustufen.

Die Daten, die zur Berücksichtigung der Indikatoren benötigt werden, können gegebenenfalls von den Unternehmen stammen, in die investiert wird, und/oder von externen Dienstleistern bereitgestellt werden (einschließlich Proxy-Daten). Eingangsdaten, die von den Unternehmen selbst oder von externen Dienstleistern bereitgestellt werden, können auf Datensets und Annahmen beruhen, die möglicherweise unzureichend oder minderwertig sind oder einseitige Informationen enthalten. Der Anlageverwalter kann die Genauigkeit und Vollständigkeit dieser Daten nicht garantieren.

Screening

Bestimmte Indikatoren werden durch das werte- und normenbasierte Screening zur Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Diese Ausschlüsse berücksichtigen die Indikatoren 10 und 14 in Bezug auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für

multinationale Unternehmen sowie in Bezug auf umstrittene Waffen.

Der Anlageverwalter führt hierzu außerdem ein spezielles Screening durch. Aufgrund bestimmter technischer Erwägungen, z. B. betreffend die Datenabdeckung in Bezug auf bestimmte Indikatoren, wendet der Anlageverwalter entweder den spezifischen Indikator gemäß Tabelle 1 oder einen vom Anlageverwalter festgelegten repräsentativen Ersatzindikator (Proxy) an, um die Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf die jeweils relevanten Kriterien in den Bereichen Umwelt oder Soziales und Beschäftigung zu überprüfen. Beispielsweise werden den Treibhausgasemissionen in Tabelle 1 mehrere Indikatoren und entsprechende Messgrößen zugeordnet, wie etwa Treibhausgasemissionen, CO₂-Fußabdruck und Treibhausgasintensität (Indikatoren 1-3). Der Anlageverwalter verwendet zur Durchführung seines Screenings in Bezug auf Treibhausgasemissionen derzeit Treibhausgasintensitätsdaten (Indikator 3), Daten zum Energieverbrauch und zur Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Indikator 5) und Daten zur Intensität des Energieverbrauchs (Indikator 6).

Im Zusammenhang mit dem speziellen Screening und in Bezug auf Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, sowie in Bezug auf Emissionen in Wasser (Indikatoren 7 und 8) verwendet der Anlageverwalter aufgrund von Datenbeschränkungen anstelle der spezifischen Indikatoren gemäß Tabelle 1 einen von Dritten bereitgestellten repräsentativen Ersatzindikator (Proxy). Der Anlageverwalter berücksichtigt im Rahmen des speziellen Screenings auch den Indikator 9 zu gefährlichen Abfällen.

Mitwirkung

Über das oben beschriebene Ausfiltern bestimmter Unternehmen hinaus steht der Anlageverwalter im Rahmen von Mitwirkungsmaßnahmen fortlaufend im Dialog mit ausgewählten Beteiligungsunternehmen. Nach Maßgabe bestimmter technischer Erwägungen, z. B. betreffend die Datenabdeckung, wird eine Teilmenge der Indikatoren als Basis für den Dialog mit ausgewählten Beteiligungsunternehmen verwendet. Dies geschieht im Einklang mit dem Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf Stewardship und Mitwirkung. In Bezug auf die Mitwirkung werden zurzeit

Indikator 3, 5 und 13 zur Treibhausgasintensität, zum Anteil nicht erneuerbarer Energiequellen und zur Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen aus Tabelle 1 verwendet. Außerdem finden Indikator 2 in Tabelle 2 und Indikator 3 in Tabelle 3 zu Emissionen oder Luftschadstoffen und zur Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage Anwendung.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter verwendet die Indikatoren 3 und 13 zu THG-Intensität und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als Nachhaltigkeitsindikatoren unterstützend bei der Einstufung einer Anlage als nachhaltige Investition. Einer der Wege erfordert, dass ein Unternehmen eine führende Position innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, um als nachhaltige Investition zu gelten. Dies setzt einen Score für diesen Indikator in den oberen 20% der Vergleichsgruppe voraus.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Über die oben im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ beschriebenen normenbasierten Portfolioausschlüsse wird die Ausrichtung an diesen Leitsätzen und Prinzipien angestrebt. Zur Identifizierung von gegen diese Leitsätze und Prinzipien verstoßenden Unternehmen und zum Ausschluss entsprechender Investitionen werden Daten von Dritten verwendet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ein werte- und normenbasiertes Screening, um Ausschlüsse anzuwenden. Für dieses Screening werden die Indikatoren 10 und 14 der technischen Regulierungsstandards zur EU-SFDR in Bezug auf Verstöße gegen den UN Global Compact und auf umstrittene Waffen verwendet.

Der Teilfonds nutzt zudem ausgewählte Indikatoren im Rahmen seiner Prüfung nach dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wie in der Antwort auf die obige Frage beschrieben, um nachzuweisen, dass eine Anlage die Anforderungen für nachhaltige Investitionen erfüllt.

Weitere Informationen sind in den künftigen Jahresberichten in Bezug auf den Teilfonds und unter „Approach to EU MiFID Sustainability Preferences“ auf www.jpmorganassetmanagement.lu zu finden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie des Teilfonds kann in Bezug auf seinen allgemeinen Anlageansatz und seinen ESG-Ansatz wie folgt betrachtet werden:

- Wendet einen Bottom-up-Titelauswahlprozess an.
- Nutzt durch die Kombination von Erkenntnissen aus Fundamentalanalysen und quantitativen Analysen die gesamte Bandbreite des zulässigen Aktienanlageuniversums.
- Der Teilfonds wendet eine Long-Short-Strategie an, d. h. er kauft als attraktiv betrachtete Wertpapiere und verkauft Wertpapiere, die als unattraktiv gelten, leer, um Anlageerträge mit einem geringeren Risiko als am Aktienmarkt zu erzielen.

ESG-Ansatz: ESG Promote

- Ausschluss bestimmter Sektoren, Unternehmen/Emittenten oder Praktiken auf Grundlage spezieller wert- oder normenbasierter Kriterien.
- Mindestens 51% der Long-Positionen müssen auf Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entfallen.
- Mindestens 10% der Long-Positionen müssen auf nachhaltige Investitionen entfallen.
- Alle Unternehmen wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Die Verpflichtung, mindestens 51% der Long-Positionen in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu halten.
- Das werte- und normenbasierte Screening zur Umsetzung vollständiger Ausschlüsse von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, und die Anwendung prozentualer Obergrenzen für den Umsatz, die Produktion oder den Vertrieb auf andere Unternehmen, die beispielsweise in den Bereichen Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind. Weitere Informationen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Teilfonds unter www.jpmorganassetmanagement.lu, indem Sie Ihren Teilfonds im Suchfeld eingeben und die ESG-Informationen aufrufen.
- Die Anforderung, dass alle Unternehmen im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden müssen.

Der Teilfonds verpflichtet sich außerdem dazu, mindestens 10% seiner Long-Positionen in nachhaltigen Investitionen zu halten.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds wendet keinen solchen Mindestsatz an.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Alle Investitionen (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten) werden überprüft, um Unternehmen auszuschließen, von denen Verstöße gegen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bekannt sind. Darüber hinaus gelten für die Investitionen, die zu den 51% der Long-Positionen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören oder die als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, zusätzliche Kriterien. Für diese Investitionen führt der Teilfonds einen Peer-Group-Vergleich durch und filtert die Unternehmen heraus, die bei der Bewertung nach den Indikatoren für die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht zu den oberen 80% innerhalb ihrer Vergleichsgruppe gehören.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

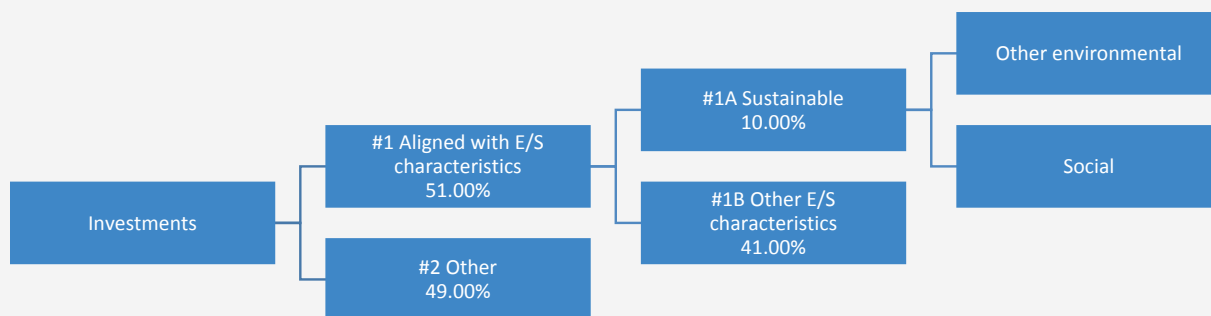
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 51% seiner Long-Positionen in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und mindestens 10% seiner Long-Positionen in nachhaltigen Investitionen zu halten. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen bestimmten Anteil seines Vermögens speziell in Unternehmen zu investieren, die positive ökologische Merkmale oder positive soziale Merkmale oder beides aufweisen, und es besteht hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen auch keine Verpflichtung zur Ausrichtung auf spezifische einzelne Umweltziele bzw. soziale Ziele oder eine Kombination solcher Ziele. Daher gibt es keine bestimmten Mindestallokationen zu den im nachstehenden Diagramm bezeichneten Umweltzielen oder sozialen Zielen.

Zusätzliche liquide Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds (für die Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie laufende und außerordentliche Zahlungen) und Derivate für das effiziente Portfoliomanagement werden nicht in den angegebenen Prozentsatz in der nachstehenden Tabelle einbezogen. Diese Bestände schwanken in Abhängigkeit von den Zu- und Abflüssen des Anlagekapitals. Sie werden ergänzend zu den unter die Anlagepolitik fallenden Vermögenswerten gehalten und haben minimale oder keine Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hält mindestens 10% seiner Long-Positionen in nachhaltigen Investitionen, jedoch besteht für 0% des Vermögens eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ?¹

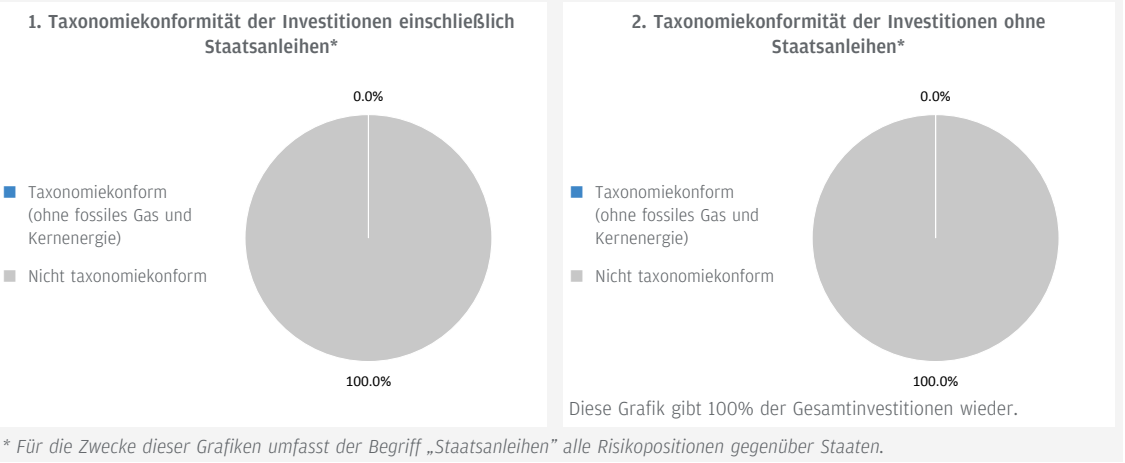
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein
- Nicht zutreffend

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Blau der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds hält mindestens 10% seiner Long-Positionen in nachhaltigen Investitionen, jedoch besteht für 0% des Vermögens eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Dementsprechend entfallen 0% des Vermögens auf Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hält mindestens 10% seiner Long-Positionen in nachhaltigen Investitionen, mit denen in der Regel sowohl Umweltziele als auch soziale Ziele verfolgt werden. Da er sich nicht zur Ausrichtung auf bestimmte nachhaltige Investitionsziele oder eine Kombination nachhaltiger Investitionsziele verpflichtet, gilt kein Mindestanteil.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hält mindestens 10% seiner Long-Positionen in nachhaltigen Investitionen, mit denen in der Regel sowohl Umweltziele als auch soziale Ziele verfolgt werden. Da er sich nicht zur Ausrichtung auf bestimmte nachhaltige Investitionsziele oder eine Kombination nachhaltiger Investitionsziele verpflichtet, gilt kein Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen der Kategorie „andere Investitionen“ werden in Unternehmen getätigt, die nicht die in der Antwort auf die obigen Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ aufgeführten Kriterien für Investitionen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen erfüllen. Es handelt sich dabei um Investitionen zu Diversifizierungszwecken.

Zusätzliche liquide Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds (für die Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie laufende und außerordentliche Zahlungen) und Derivate für das effiziente Portfoliomanagement werden nicht in den im obigen Vermögensallokationsdiagramm oder den unter „Andere Investitionen“ angegebenen Prozentsatz einbezogen. Diese Bestände schwanken in Abhängigkeit von den Zu- und Abflüssen des Anlagekapitals. Sie werden ergänzend zu den unter die Anlagepolitik fallenden Vermögenswerten gehalten und haben minimale oder keine Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit.

Alle Anlagen, einschließlich der „anderen Investitionen“ unterliegen dem folgenden ESG-Mindestschutz bzw. den folgenden Prinzipien:

- Dem in Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutz (einschließlich der Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte).
- Der Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (diese umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften).
- Der Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wie in der Definition nachhaltiger Investitionen gemäß EU-SFDR vorgeschrieben.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.jpmmorganassetmanagement.lu, durch Eingabe des betreffenden Teilfonds im Suchfeld und Aufrufen der ESG-Informationen.